



Säule 3a: Höchstabzüge im Steuerjahr 2027 – Erhöhung der Abzüge

Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, können im Jahr 2027 maximal CHF 7'373 in die Säule 3a einzahlen und diesen Betrag steuerlich abziehen. Gegenüber 2026 entspricht dies einer Erhöhung um CHF 115. Erwerbstätige, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, dürfen maximal 20 Prozent ihres Nettoeinkommens einzahlen; der Höchstbetrag steigt 2027 auf CHF 36'864 und damit um CHF 576 gegenüber 2026. Die neuen Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten und gelten ab dem 1. Januar 2027.

Wer kann in die Säule 3a einzahlen?

Erwerbstätige, welche ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielen, sind für die Einzahlung in die Säule 3a berechtigt. Ehegatten sind unabhängig voneinander berechtigt Einzahlungen in die Säule 3a vorzunehmen, sofern beide ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielen. Personen, welche über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben und dabei ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, können bis fünf Jahre über das

ordentliche Rentenalter hinaus Beiträge einzahlen.

Seit dem 1. Januar 2026 können Personen Beitragslücken aus dem Jahr 2025 oder später durch nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a schliessen. Solche Einkäufe sind bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Voraussetzung ist unter anderem, dass die betreffende Person sowohl im Jahr des Einkaufs als auch im Jahr der Beitragslücke über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügt und im Einkaufsjahr den ordentlichen Jahresbeitrag vollständig entrichtet.

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf bis zur Höhe des sogenannten «kleinen Beitrags» zulässig. Die nachträglichen Einkäufe sind wie die ordentlichen Beiträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Es gilt zu beachten, dass ein nachträglicher Einkauf nicht möglich ist, wenn bereits eine Altersleistung aus der Säule 3a bezogen wurde – lassen Sie Ihre persönliche Situation vorgängig prüfen.

Steuerliche Behandlung

Die Einzahlungen in die Säule 3a sind in der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren und können im Rahmen der gesetzlich festgelegten Maximalbeträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Als Einzahlungsnachweis gelten die von der Bank oder Versicherungsgesellschaft ausgestellten Einzahlungsbescheinigungen, welche der Steuererklärung beizulegen sind.

**Gerne unterstützt Sie Grant Thornton Schweiz/
Liechtenstein als kompetenter Ansprechpartner bei
Fragen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.**



Thomas Haueter

Partner, Head Domestic Tax
Grant Thornton AG
T +41 43 960 71 71
E thomas.haueter@ch.gt.com



Philippe Ruggli

Director, Tax
Grant Thornton Advisory AG
T +41 43 960 72 23
E philippe.ruggli@ch.gt.com



© 2026 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist Eigentum der Grant Thornton International Ltd (nachfolgend als «Grant Thornton International» bezeichnet). «Grant Thornton» bezeichnet die Marke, unter der die jeweiligen Grant-Thornton-Unternehmen tätig sind. Grant Thornton International (GTIL) und die jeweiligen Mitgliedsunternehmen von GTIL sind unabhängige juristische Personen. Dienstleistungen werden von den jeweiligen Unternehmen exklusiv angeboten. Dies bedeutet, dass keines der jeweiligen Unternehmen für die Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines anderen unabhängigen Unternehmens haftbar ist. Dieser Überblick dient ausschliesslich und exklusiv der Vermittlung von Basisinformationen. Er stellt keine Beratung oder Empfehlung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Inhalte wird keinerlei Haftung übernommen.